

NEWSLETTER



September 2018

1 Alle Steuerzahler

2

- [1.1 Gewinne aus dem privaten Verkauf von Champions-League-Karten sind steuerfrei](#)
- [1.2 Bundesregierung stellt neues Familienportal vor](#)
- [1.3 Schulgeld: Studiengebühren für private Hochschule keine Sonderausgaben](#)

2 Vermieter

3

- [2.1 Ermittlung der ortsüblichen Marktmiete bei Überlassung möblierter Wohnungen](#)

3 Kapitalanleger

3 - 4

- [3.1 Einmalzahlungen zur Abfindung von Kleinbetragsrenten auch vor 2018 ermäßigt zu besteuern?](#)

4 Freiberufler und Gewerbetreibende

4 - 6

- [4.1 Bundesfinanzministerium konkretisiert seine Ansicht zur Erfassung von EC-Karten-Umsätzen im Kassenbuch](#)
- [4.2 Buchführung: Ausnahmen von der Einzelaufzeichnungspflicht](#)
- [4.3 Richtsatzsammlung für 2017 veröffentlicht](#)
- [4.4 Firmenwagen: Umwelt- oder Umtauschprämie für Dieselauto mindert Anschaffungskosten](#)

5 Gesellschafter und Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften

6 - 7

- [5.1 Gesetzentwurf: Verlustuntergang bei schädlichem Beteiligungserwerb soll neu geregelt werden](#)

6 Umsatzsteuerzahler

7

- [6.1 Bundesfinanzhof ändert Rechtsprechung: Vorsteuerabzug auch bei Angabe einer Briefkastenadresse](#)

7 Arbeitgeber

8 - 9

- [7.1 Gewährung von Tankgutscheinen für mehrere Monate im Voraus als Steuerfalle](#)
- [7.2 Pauschalsteuer: Sachzuwendungen müssen zusätzlich zur Leistung erbracht werden](#)

8 Arbeitnehmer

9

- [8.1 Minijob: Online-Rechner zur Bestimmung des Mindesturlaubs](#)

9 Abschließende Hinweise

9 - 10

- [9.1 Verzugszinsen](#)
- [9.2 Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 10/2018](#)

BRD-Verbraucherpreisindex:	Aktuelle Zinssätze 8/2017	Aktuelle Verzugszinsen	Renditen Öffentliche Anleihen	Renditen Hypothekendarlehen
Basis 2010 = 100,0		Verbraucher = 4,12 %	2015 (10 Jahre) = 0,50 %	2015 (10 Jahre) = 1,20 %
8/2018 = 111,7	Baugeld 5 Jahre = 2,54 %	Unternehmen = 8,12 %	2016 (10 Jahre) = 0,10 %	2016 (10 Jahre) = 1,00 %
∅ Inflation 2016 = 0,5 %	KK-Zins Neugesch. = 3,86 %	Verbr.-Darlehen = 1,67 %	2017 (10 Jahre) = 0,30 %	2017 (10 Jahre) = 0,90 %
∅ Inflation 2017 = 1,8 %	EONIA ∅ Monat = -0,36 %	D-Basiszins = -0,88 %	8/2018 (10 Jahre) = 0,30 %	3/2018 (10 Jahre) = 0,90 %

1.1 Gewinne aus dem privaten Verkauf von Champions-League-Karten sind steuerfrei

Das Finanzgericht Baden-Württemberg hat entschieden, dass der private Verkauf von Champions-League-Finalkarten **keinen steuerbaren Vorgang** darstellt und ein Gewinn somit nicht zu versteuern ist. Hiermit will sich das Finanzamt jedoch nicht zufriedengeben und hat **Revision eingelegt**, sodass nun der Bundesfinanzhof gefragt ist.

Sachverhalt

In ihrer Einkommensteuererklärung erklärten die Steuerpflichtigen bei den privaten Veräußerungsgeschäften die Anschaffung und den Verkauf von 2 Eintrittskarten für das Champions-League-Finale 2015 in Berlin. Sie gingen jedoch von der Steuerfreiheit des Veräußerungsgeschäfts aus und setzten somit einen Gewinn von EUR 0,00 an. Das Finanzamt hingegen erfasste sonstige Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften in Höhe von EUR 2.577,00. Nach erfolglosem Einspruchsverfahren bekamen die Steuerpflichtigen vor dem Finanzgericht Baden-Württemberg jedoch recht.

Zunächst stellte das Finanzgericht heraus, dass **kein privates Veräußerungsgeschäft** im Sinne des § 23 Einkommensteuergesetz (EStG) vorliegt. Zwar betrug der Zeitraum zwischen Anschaffung und Verkauf nicht mehr als ein Jahr und die Eintrittskarten sind auch ein Wirtschaftsgut. Allerdings handelt es sich bei den Tickets **um Wertpapiere** – und diese hat der Gesetzgeber mit dem Unternehmensteuerreformgesetz 2008 ab 01.01.2009 aus dem Anwendungsbereich des § 23 EStG herausgenommen.

Schließlich, so das Finanzgericht, ist der Gewinn aus der Veräußerung der Eintrittskarten auch nicht als **Einkünfte aus Kapitalvermögen** zu versteuern.

Beachten Sie: Der Fall betraf den **einmaligen Verkauf** von hochwertigen Tickets. Eine andere steuerliche Beurteilung ergibt sich für Personen, die regelmäßig Tickets an- und verkaufen.

Quelle: FG Baden-Württemberg, Urteil vom 02.03.2018, Az. 5 K 2508/17, Rev. BFH Az. IX R 10/18, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 202166

1.2 Bundesregierung stellt neues Familienportal vor

Wie viel Elterngeld steht uns zu? Wie ist der Mutterschutz geregelt? Antworten auf diese und weitere Fragen gibt **das neue Familienportal** unter www.familienportal.de, das vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend herausgegeben wird.

Das Familienportal orientiert sich an den **unterschiedlichen Lebenslagen von Familien**, wie z. B. „Kinder und Jugendliche“ oder „Familie und Beruf“. Mit nur wenigen Klicks können Nutzer die gewünschten Informationen abrufen.

Quelle: Die Bundesregierung vom 10.07.2018: „Elterngeld & Co: Neues Portal hilft Familien“

1.3 Schulgeld: Studiengebühren für private Hochschule keine Sonderausgaben

Eltern können unter gewissen Voraussetzungen **30 % des Entgelts** (höchstens aber EUR 5.000,00) für den Schulbesuch ihres Kindes an einer Privatschule als Sonderausgaben absetzen. Entgelte für ein Studium an einer privaten Fachhochschule sind jedoch nicht abziehbar. Mit dieser Entscheidung hat der Bundesfinanzhof seine Sichtweise bestätigt, wonach **Hochschulen und Fachhochschulen** nicht unter den Begriff der Schule im Sinne der Vorschrift fallen.

Quelle: BFH-Urteil vom 10.10.2017, Az. X R 32/15, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 199881

2.1 Ermittlung der ortsüblichen Marktmiete bei Überlassung möblierter Wohnungen

Bei der **verbilligten Vermietung an Angehörige** können Werbungskosten dennoch in voller Höhe steuermindernd geltend gemacht werden, wenn die Miete **mindestens 66 % des ortsüblichen Niveaus** beträgt. Liegt die Miete darunter, sind die Kosten aufzuteilen. Bei der Vermietung möblierter Wohnungen ist ein **Zuschlag für die Möblierung** zu berücksichtigen, wenn er sich aus einem örtlichen Mietspiegel oder aus am Markt realisierbaren Zuschlägen ermitteln lässt. Eine Ermittlung **in anderer Weise** kommt nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs nicht in Betracht.

Sachverhalt

Eheleute vermieteten ihrem Sohn eine Wohnung, die mit einer neuen Einbauküche ausgestattet war. Zudem wurden eine Waschmaschine und ein Trockner überlassen. In ihren Steuererklärungen machten die Eheleute aus der Vermietung Werbungskostenüberschüsse geltend. Sie unterließen es, für die mitvermieteten Geräte die ortsübliche Vergleichsmiete gesondert zu erhöhen, berücksichtigten die Gegenstände jedoch nach dem Punktesystem des Mietspiegels.

Das Finanzamt ging von einer verbilligten Vermietung aus, da die ortsübliche Vergleichsmiete unter Einbeziehung eines Möblierungszuschlags zu bestimmen sei. Diesen setzte es in Höhe der monatlichen Abschreibungen an. Die hiergegen gerichtete Klage vor dem Finanzgericht Düsseldorf war letztlich nicht erfolgreich. Positiver verlief die Revision vor dem Bundesfinanzhof.

Ortsübliche Miete ist die **Bruttomiete**, d. h. die Kaltmiete zuzüglich der nach der Betriebskostenverordnung umlagefähigen Kosten. Nach der aktuellen Entscheidung ist grundsätzlich ein Möblierungszuschlag anzusetzen, da derartige Überlassungen regelmäßig **mit einem gesteigerten Nutzungswert** verbunden sind, die sich häufig auch in einer höheren ortsüblichen Miete niederschlagen. Zur Ermittlung der ortsüblichen Miete ist der örtliche Mietspiegel heranzuziehen. Sieht der Mietspiegel z. B. für eine überlassene Einbauküche einen **prozentualen Zuschlag oder eine Erhöhung des Ausstattungsfaktors über ein Punktesystem** vor, ist diese Erhöhung als marktüblich anzusehen.

Lässt sich dem Mietspiegel hierzu nichts entnehmen, ist ein am örtlichen Mietmarkt **realisierbarer Möblierungszuschlag** zu berücksichtigen. Kann auch dieser nicht ermittelt werden, ist auf die ortsübliche Marktmiete **ohne** Möblierung abzustellen.

Beachten Sie: Es kommt nicht in Betracht, einen Möblierungszuschlag aus dem Monatsbetrag **der linearen Abschreibung** für die überlassenen Möbel und Einrichtungsgegenstände abzuleiten. Auch der Ansatz eines **prozentualen Mietrenditeaufschlags** ist nicht zulässig.

Quelle: BFH-Urteil vom 06.02.2018, Az. IX R 14/17, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 202114

3 Kapitalanleger

3.1 Einmalzahlungen zur Abfindung von Kleinbetragsrenten auch vor 2018 ermäßigt zu besteuern?

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg hat entschieden, dass Einmalzahlungen zur Abfindung von Kleinbetragsrenten **vor dem 01.01.2018** nicht ermäßigt zu besteuern sind. Da diese Rechtsauffassung aber nicht abschließend geklärt ist und zudem eine Vielzahl noch offener Veranlagungen betreffen dürfte, hat das Finanzgericht die **Revision zugelassen**, die inzwischen beim Bundesfinanzhof anhängig ist.

Sachverhalt

Im Streitfall hatte sich der Steuerpflichtige entschlossen, zum 01.10.2013 in Rente zu gehen und seinen Banksparplan in eine Rente umzuwandeln. Die Bank machte wegen der geringen Höhe von ihrem Recht Gebrauch, diese als Kleinbetragsrente abzuwickeln und schüttete einen Einmalbetrag aus.

Das Finanzamt und das Finanzgericht versagten dem Steuerpflichtigen die Tarifiermäßigung („Fünftelregelung“) bei der Einkommensbesteuerung, da es sich insoweit nicht um außerordentliche Einkünfte handelt.

Der Streitfall ist für alle Abfindungsfälle vor dem 01.01.2018 relevant. **Ab 2018** sind Einmalzahlungen zur Abfindung einer Kleinbetragsrente **mittels Fünftelregelung steuerbegünstigt**.

In der **Gesetzesbegründung** zum Betriebsrentenstärkungsgesetz heißt es hierzu: „Bei Altersvorsorgeverträgen kann eine Kleinbetragsrente förderunschädlich durch eine Einmalzahlung abgefunden werden. Dieses Recht kann sich der Anbieter eines Altersvorsorgevertrags vertraglich zusichern. Bei dieser Einmalzahlung handelt es sich daher **um keine außerordentlichen Einkünfte** ... Um die steuerlichen Folgen der Kleinbetragsrentenabfindung abzumildern, ist die **ermäßigte Besteuerung** ... nun in diesen Fällen jedoch entsprechend anzuwenden.“

Quelle: FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 24.10.2018, Az. 7 K 7032/16, Rev. BFH Az. X R 7/18, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 202733; Betriebsrentenstärkungsgesetz, BR-Drs. 780/16 vom 30.12.2016, S. 60

4 Freiberufler und Gewerbetreibende

4.1 Bundesfinanzministerium konkretisiert seine Ansicht zur Erfassung von EC-Karten-Umsätzen im Kassenbuch

Nach Meinung des Bundesfinanzministeriums stellt die Erfassung von EC-Karten-Umsätzen im Kassenbuch einen **formellen Mangel** dar, da im Kassenbuch lediglich Barbewegungen zu erfassen sind. Diese Ansicht hatte der Deutsche Steuerberaterverband als nicht praktikabel kritisiert. Hierauf hat das Bundesfinanzministerium nun mit einem Schreiben reagiert und seine **Auffassung präzisiert**.

In der Praxis erfolgt die **Erst-Erfassung der Gesamtumsätze** über das Kassenbuch und die EC-Zahlungen werden quasi als „Ausgabe“ wieder ausgetragen. Zu einem späteren Zeitpunkt wird sodann der Gesamtbetrag entsprechend im Kassenkonto gebucht und die **EC-Kartenumsätze über das Geldtransitkonto ausgebucht** (durchlaufender Posten).

Ende 2017 hatte der Deutsche Steuerberaterverband darauf hingewiesen, dass das Bundesfinanzministerium diese Handhabung nicht akzeptiert. Nun hat das Bundesfinanzministerium seine Sichtweise **wie folgt konkretisiert**:

Das Kassenbuch soll so beschaffen sein, dass der Sollbestand jederzeit mit dem Istbestand verglichen werden kann, um eine **jederzeitige Kassensturzfähigkeit** herzustellen. Die steuerrechtliche Würdigung des Sachverhalts ist **vom Einzelfall** abhängig. Werden die im Kassenbuch erfassten EC-Karten-Umsätze zum Beispiel in einem weiteren Schritt **gesondert kenntlich** gemacht oder sogar wieder aus dem Kassenbuch **auf ein gesondertes Konto aus- bzw. umgetragen**, ist weiterhin die Kassensturzfähigkeit der Kasse gegeben.

Die (zumindest zeitweise) Erfassung von EC-Karten-Umsätzen im Kassenbuch ist ein **formeller Mangel**, der bei der Gewichtung weiterer formeller Mängel im Hinblick auf eine eventuelle Verwerfung der Buchführung regelmäßig **außer Betracht** bleibt. Voraussetzung ist jedoch, dass der Zahlungsweg ausreichend dokumentiert wird und die Nachprüfbarkeit des tatsächlichen Kassenbestands jederzeit besteht.

Quelle: BMF, Schreiben vom 29.06.2018 an den DStV, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 202302; DStV „Obacht bei der Buchung von EC-Kartenumsätzen!“, Stand: 07.12.2017

4.2 Buchführung: Ausnahmen von der Einzelaufzeichnungspflicht

Mit Wirkung ab dem 29.12.2016 wurde der **Grundsatz der Einzelaufzeichnungspflicht** gesetzlich festgeschrieben. Das Bundesfinanzministerium hat nun ein Anwendungsschreiben zu den „Ordnungsvorschriften für die Buchführung und für Aufzeichnungen“ veröffentlicht, in dem es auch auf die Einzelaufzeichnungspflicht und deren Ausnahmen eingeht.

Die Pflicht zur Einzelaufzeichnung gilt grundsätzlich unabhängig davon, ob der Steuerpflichtige ein **elektronisches Aufzeichnungssystem oder eine offene Ladenkasse** verwendet.

Merke: Einzelaufzeichnungspflicht bedeutet, dass aufzeichnungspflichtige Geschäftsvorfälle laufend zu erfassen, einzeln festzuhalten sowie aufzuzeichnen und aufzubewahren sind, sodass sich die einzelnen Geschäftsvorfälle in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen können.

Nach der gesetzlichen Regelung besteht beim **Verkauf von Waren** an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen gegen Barzahlung aus Zumutbarkeitsgründen **keine Einzelaufzeichnungspflicht**. Voraussetzung: Es wird **eine offene Ladenkasse** und kein elektronisches Aufzeichnungssystem verwendet.

Diese Ausnahmeregelung hat das Bundesfinanzministerium nun **auf Dienstleistungen** gegen Barzahlung ausgedehnt, wenn kein elektronisches Aufzeichnungssystem verwendet wird. Der Geschäftsbetrieb muss auf eine Vielzahl von Kundenkontakten ausgerichtet und der Kundenkontakt des Dienstleisters und seiner Angestellten im Wesentlichen **auf die Bestellung und den kurzen Bezahlvorgang** beschränkt sein.

Beachten Sie: Einzelaufzeichnungen sind zu führen, wenn der Kundenkontakt in etwa der Dauer der Dienstleistung entspricht und der Kunde auf die Ausübung der Dienstleistung üblicherweise **individuell Einfluss** nehmen kann.

Quelle: BMF-Schreiben vom 19.06.2018, Az. IV A 4 - S 0316/13/10005 :053, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 201924; Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen, BGBl I 2016, S. 3152

4.3 Richtsatzsammlung für 2017 veröffentlicht

Die Finanzverwaltung hat die Richtsatzsammlung für **das Kalenderjahr 2017** und die **Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben 2017/2018** bekanntgegeben.

Die Richtsätze wurden für die einzelnen Gewerbeklassen auf der Grundlage von Betriebsergebnissen **zahlreicher geprüfter Unternehmen** ermittelt. Sie gelten allerdings nicht für Großbetriebe.

Die Richtsätze sind für die Verwaltung ein **Hilfsmittel**, um Umsätze und Gewinne zu verproben und ggf. bei Fehlen anderer geeigneter Unterlagen zu schätzen. Wurden die Buchführungsergebnisse **formell ordnungsmäßig** ermittelt, darf eine Schätzung in der Regel nicht allein darauf gestützt werden, dass die erklärten Gewinne oder Umsätze von den Zahlen der Richtsatzsammlung abweichen. Ist die Buchführung aber **nicht ordnungsgemäß**, ist der Gewinn zu schätzen, unter Umständen unter Anwendung von Richtsätzen.

Beachten Sie: Durch die Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben können Warenentnahmen **monatlich pauschal verbucht** werden. Da die Regelung der Vereinfachung dient, sind individuelle Zu- oder Abschläge nicht zulässig.

Quelle: BMF-Schreiben vom 05.07.2018, Az. IV A 4 - S 1544/09/10001-10, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 202734

4.4 Firmenwagen: Umwelt- oder Umtauschprämie für Dieselauto mindert Anschaffungskosten

Derzeit bieten Hersteller ihren Kunden anlässlich der Anschaffung eines Neufahrzeugs **eine Umwelt- oder auch Umtauschprämie** an, wenn diese ihr altes **Dieselfahrzeug** entsorgen lassen. Das Finanzministerium Sachsen-Anhalt hat sich nun dazu geäußert, wie diese Prämie **ertragsteuerlich** zu behandeln ist.

Hintergrund: Die Prämie hat zum Ziel, dass die Kunden moderne und umweltbewusste Pkw anschaffen. Die Abwicklung der Prämie erfolgt über den Händler. Das Altfahrzeug **muss ein Diesel der Abgasnormen EU 1 - 4** sein. Das Angebot richtet sich sowohl an private als auch gewerbliche Kunden.

Nach Auffassung des Finanzministeriums Sachsen-Anhalt löst die Prämie **eine Minderung der Anschaffungskosten** aus, was die Bemessungsgrundlage für die Abschreibung mindert. Dies gilt sowohl für **Fahrzeuge des Betriebs- als auch des Privatvermögens**.

Merke: Da die Finanzverwaltung nicht von einem Zuschuss ausgeht, besteht auch kein Wahlrecht, die Prämie entweder als Betriebseinnahmen anzusetzen oder die Anschaffungskosten des Fahrzeugs um die Prämie zu mindern. Bedeutsam ist dies u. a. für Unternehmen, die im Prämienjahr einen Verlust erzielen und bei denen eine Erfassung der Umwelt- bzw. Umtauschprämie als Betriebseinnahme steuergünstiger wäre.

Quelle: FinMin Sachsen-Anhalt, Verfügung vom 19.04.2018, Az. 46 - S 2171a-14

5 Gesellschafter und Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften

5.1 Gesetzentwurf: Verlustuntergang bei schädlichem Beteiligungserwerb soll neu geregelt werden

Der **Verlustvortrag einer Kapitalgesellschaft** fällt anteilig weg, wenn innerhalb von 5 Jahren mehr als 25 % und bis zu 50 % der Anteile übertragen werden (**schädlicher Beteiligungserwerb** nach § 8c des Körperschaftsteuergesetzes (KStG)). Da diese Regelung vom Bundesverfassungsgericht als **verfassungswidrig** eingestuft wurde, ist der Gesetzgeber zu einer Neuregelung gezwungen, die durch das „Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ erfolgen soll. In dem nun vorgelegten Entwurf der Bundesregierung gibt es zudem **Neuigkeiten zur Sanierungsklausel**.

Hintergrund

Das Bundesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber aufgegeben, den vorgenannten Verfassungsverstoß bis zum 31.12.2018 rückwirkend **für die Zeit ab 01.01.2008 bis 31.12.2015** zu beseitigen.

Der Beschluss betrifft ausdrücklich nur den Zeitraum **vor dem 01.01.2016**. Für Übertragungen danach hat der Gesetzgeber die Verlustverrechnung (bereits) neu ausgerichtet. Denn nach § 8d KStG können Kapitalgesellschaften Verluste weiter nutzen, wenn der Geschäftsbetrieb nach einem Anteilseignerwechsel erhalten bleibt (**fortführungsgebundener Verlustvortrag**). Ob der Anwendungsbereich von § 8c KStG dadurch allerdings soweit reduziert worden ist, dass die Norm verfassungsgemäß ist, hat das Bundesverfassungsgericht **nicht endgültig entschieden**.

Ferner ist zu beachten, dass die Verfassungswidrigkeit des § 8c Abs. 1 S. 2 KStG (**vollständiger Verlustuntergang** bei schädlichen Erwerben von mehr als 50 %) vom Bundesverfassungsgericht ausdrücklich offengelassen wurde. Eine Anpassung bzw. eine Neuregelung ist in dem aktuellen Gesetzentwurf **nicht enthalten**.

Beachten Sie: Hier ist jedoch ein Verfahren anhängig, sodass das Bundesverfassungsgericht auch hierzu demnächst Stellung beziehen wird. Etwaige Verfahren sollten weiter **offengehalten** werden.

Gesetzliche Neuregelung

Nach dem Regierungsentwurf wird § 8c S. 1 KStG alte Fassung (jetzt § 8c Abs. 1 S. 1 KStG) **für den Zeitraum 2008 bis 2015 ersatzlos aufgehoben**. Die Regelung ist somit praktisch erst für schädliche Beteiligungserwerbe anzuwenden, die nach dem 31.12.2015 stattgefunden haben. Beteiligungserwerbe, die vor dem 01.01.2016 erfolgt sind, können gleichwohl **Zählerwerbe** für Zwecke des § 8c Abs. 1 S. 1 KStG sein.

Beispiel:

In 2015 überträgt Gesellschafter A 15 % der Anteile an der A-GmbH auf einen neuen Gesellschafter. In 2016 verkauft er weitere 20 %. In diesem Fall gehen die Verluste/Verlustvorträge in Höhe von 35 % unter.

Sanierungsklausel

Nach dem Regierungsentwurf soll die suspendierte **Sanierungsklausel** (Ausnahme der Verlustbeschränkung in Sanierungsfällen) des § 8c Abs. 1a KStG wieder anzuwenden sein – **und zwar rückwirkend** (erstmals für den Veranlagungszeitraum 2008 und auf Anteilsübertragungen nach dem 31.12.2007).

Hintergrund: Die Europäische Kommission hatte in 2011 festgestellt, dass die Sanierungsklausel eine nicht zu vereinbarende **rechtswidrige Beihilfe** darstellt. Infolgedessen wurde die Sanierungsklausel bis zur Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs **suspendiert**. Da dieser den Beschluss der Europäischen Kommission aktuell **für nichtig erklärt** hat, soll die Sanierungsklausel wieder zur Anwendung gelangen.

Beachten Sie: Sind die Voraussetzungen der Sanierungsklausel erfüllt, liegt **kein schädlicher Beteiligungserwerb** nach § 8c Abs. 1 KStG vor.

Quelle: Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften, Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 01.08.2018; BVerfG, Beschluss vom 29.03.2017, Az. 2 BvL 6/11; anhängig BVerfG: Az. 2 BvL 19/17; EuGH-Urteile vom 28.06.2018, C-203/16 P, C-208/16 P, C-219/16 P, C-209/16 P

6 Umsatzsteuerzahler

6.1 Bundesfinanzhof ändert Rechtsprechung: Vorsteuerabzug auch bei Angabe einer Briefkastenadresse

Eine Rechnung muss die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers enthalten, damit sie zum **Vorsteuerabzug** berechtigt. Nach neuer Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs reicht dabei die Angabe eines **Orts mit postalischer Erreichbarkeit** aus.

Sachverhalt

Im ersten Fall erwarb ein Autohändler Kraftfahrzeuge von einem Einzelunternehmer, der im Onlinehandel tätig war, ohne dabei ein Autohaus zu betreiben. Er erteilte Rechnungen, in denen er als seine Anschrift einen Ort angab, an dem er postalisch erreichbar war.

Im zweiten Fall gab eine GmbH ihren Sitz laut Handelsregistereintragung an. Tatsächlich befanden sich dort die Räume einer Anwaltskanzlei. Die von der GmbH für die Korrespondenz genutzte Festnetz- und Faxnummer gehörte der Kanzlei, die als Domiziladresse für ca. 15 bis 20 Firmen diente. Gelegentlich nutzte ein Mitarbeiter der GmbH in der Kanzlei einen Schreibtisch.

In beiden Fällen bejahte der Bundesfinanzhof den Vorsteuerabzug. Denn nach neuer Sichtweise ist es nicht erforderlich, dass die **wirtschaftlichen Tätigkeiten** unter der Anschrift ausgeübt werden, die in der Rechnung angegeben ist. Vielmehr reicht die Angabe **eines Orts mit postalischer Erreichbarkeit** aus.

Beachten Sie: Die Rechtsprechungsänderung beruht auf der **Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs**, die auf Vorlage durch den Bundesfinanzhof ergangen ist.

Quelle: BFH-Urteil vom 21.06.2018, Az. V R 25/15, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 202640; BFH-Urteil vom 21.06.2018, Az. V R 28/16, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 202638; BFH, PM Nr. 42 vom 01.08.2018

7.1 Gewährung von Tankgutscheinen für mehrere Monate im Voraus als Steuerfalle

Gewähren Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern **Tankgutscheine für mehrere Monate im Voraus**, fließt der gesamte Sachbezug bereits **bei Erhalt der Gutscheine** zu – und nicht erst bei Einlösung des jeweiligen Gutscheins an der Tankstelle. Das gilt auch beim Hinweis des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer, pro Monat nur einen Gutschein einzulösen. Das lehrt eine Entscheidung des Finanzgerichts Sachsen.

Sachverhalt

Im Streitfall wurden die Arbeitnehmer bei Übergabe der Gutscheine darauf hingewiesen, dass nur ein Tankgutschein monatlich eingelöst werden darf, damit die Zuwendung sozialversicherungs- und steuerfrei ist: „Als Dankeschön erhalten Sie deshalb für 8 Monate monatlich Tankgutscheine im Wert von je EUR 44,00, das entspricht einem Gesamtwert von EUR 352,00. Diese Warengutscheine sind ausschließlich für eine Sache, in Ihrem Fall für das Betanken Ihres Kraftfahrzeuges, zu beanspruchen. Nur in diesem Fall kommt die EUR 44,00 Sachbezugsgrenze zur Anwendung.“

Ferner gab es ein Merkblatt zum Einlösen der Gutscheine, in dem u. a. Folgendes aufgeführt war: „Hierbei ist allerdings unbedingt zu beachten, dass der Wert des einzulösenden Tankgutscheines pro Monat EUR 44,00 nicht überschreitet, da sonst die Sozialversicherungsfreiheit und Steuerfreiheit entfällt. Sie dürfen pro Monat immer nur einen Gutschein im Gesamtwert von maximal EUR 44,00 einlösen.“

Bei einer Lohnsteueraußenprüfung wurde festgestellt, dass (abgesehen von einem Ausnahmefall) entsprechend der Vorgaben verfahren worden ist. Dennoch erfolgte eine Nachversteuerung, weil der Prüfer den Gesamtbetrag der Tankgutscheine als in dem Moment als zugeflossen ansah, in dem sie dem Arbeitnehmer überreicht worden waren. Diese Ansicht bestätigte das Finanzgericht Sachsen im Klageverfahren.

Der Arbeitslohn fließt bei einem Gutschein, der bei einem Dritten einzulösen ist, **mit Hingabe des Gutscheins** zu. Denn der Arbeitnehmer erhält zu diesem Zeitpunkt einen Rechtsanspruch gegenüber dem Dritten. Folglich scheidet die monatliche Sachbezugsfreigrenze von EUR 44,00 aus, wenn der Arbeitgeber Tankgutscheine über EUR 44,00 für 8 Monate im Voraus aushändigt. Die Gutscheine stellen dann normalen Arbeitslohn dar.

In seiner Urteilsbegründung stellte das Finanzgericht heraus, dass die Arbeitnehmer **nicht arbeitsrechtlich verpflichtet** waren, nur einen Gutschein monatlich einzulösen. Die Hinweise bezogen sich nur auf die Frage der Sozialversicherungs- und Steuerfreiheit, nicht aber auf arbeitsrechtliche Konsequenzen. Ob arbeitsrechtlich drohende Sanktionen der Annahme eines Zuflusses indes entgegenstünden, **ließ das Finanzgericht ausdrücklich offen**.

Beachten Sie: Das Finanzgericht hatte die **Revision** zugelassen. Da diese vom Arbeitgeber jedoch nicht eingelegt worden ist, ist die Entscheidung **rechtskräftig**.

Quelle: FG Sachsen, Urteil vom 09.01.2018, Az. 3 K 511/17, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 202157

7.2 Pauschalsteuer: Sachzuwendungen müssen zusätzlich zur Leistung erbracht werden

Sachzuwendungen können nach § 37b des Einkommensteuergesetzes (EStG) nur dann pauschal versteuert werden, wenn die Zuwendungen **zusätzlich zur ohnehin vereinbarten Leistung** oder Gegenleistung des Steuerpflichtigen erbracht werden. Mit diesem Erfordernis der Zusätzlichkeit hat sich der Bundesfinanzhof nun näher beschäftigt.

Hintergrund: Unternehmen können die Einkommensteuer auf Sachzuwendungen an Arbeitnehmer oder Nichtarbeitnehmer mit einem **Steuersatz von pauschal 30 %** (zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) für den Zuwendungsempfänger übernehmen. Damit wird die Besteuerung beim Empfänger abgegolten.

Sachverhalt

Das Unternehmen (U) vertreibt Fotokameras, Objektive und Blitzgeräte. Zur Förderung des Verkaufs legte U in den Jahren 2006 bis 2010 ein Bonusprogramm auf. Zur Teilnahme berechtigt waren beratende – nicht bei U beschäftigte – Fachverkäufer sowie deren Beschäftigte. Die Bonuspunkte konnten bei einem Dritten gegen Sachprämien und Gutscheine eingelöst werden, die der Dritte dann U in Rechnung stellte. Diese Rechnungen unterwarf U der pauschalen Lohnbesteuerung in Höhe von 30 % – allerdings zu Unrecht, wie der Bundesfinanzhof schließlich befand.

Das Pauschalierungswahlrecht erfasst nur Zuwendungen, die **betrieblich veranlasst** sind und die beim Empfänger dem Grunde nach zu **einkommensteuerbaren und -steuerpflichtigen Einkünften** führen. Beide Voraussetzungen waren im Streitfall erfüllt, wobei der Bundesfinanzhof offenließ, zu welcher Einkunftsart diese Einnahmen gehören.

Ferner müssen die Zuwendungen **zusätzlich** zur ohnehin vereinbarten Leistung oder Gegenleistung des Steuerpflichtigen erbracht werden – und daran fehlte es im Streitfall. Denn laut Bundesfinanzhof waren die Prämien das ausgelobte Entgelt für die Veräußerung bestimmter Produkte. Die Prämien stellten die **allein geschuldete Leistung für den Verkaufserfolg** dar.

Quelle: BFH-Urteil vom 21.02.2018, Az. VI R 25/16, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 200867

8 Arbeitnehmer

9

8.1 Minijob: Online-Rechner zur Bestimmung des Mindesturlaubs

Die Minijob-Zentrale hat einen Online-Rechner zur Verfügung gestellt, mit dem der **Mindesturlaub im Minijob** ermittelt werden kann. Diesen Rechner erhalten Sie unter www.iww.de/s1875. Bei der Eingabe ist zu unterscheiden, ob die Beschäftigung **bei gleicher Anzahl von Arbeitstagen** pro Arbeitswoche erfolgt oder, ob Minijobber **mit unregelmäßigen Arbeitstagen** pro Woche beschäftigt sind. Im zweiten Fall sind die durchschnittlichen Beschäftigungstage im Jahr anzugeben.

Bruchteile von Urlaubstagen, die **mindestens einen halben Tag** ergeben, sind auf volle Urlaubstage aufzurunden (§ 5 Abs. 2 Bundesurlaubsgesetz). Hat ein Arbeitnehmer indes Anspruch auf Urlaub, der **weniger als einen halben Urlaubstag** beträgt, ist der Anspruch weder auf- noch abzurunden, sofern nicht gesetzliche, tarif- oder arbeitsvertragliche Bestimmungen Abweichendes regeln. Es verbleibt bei dem Anspruch auf den **bruchteiligen Urlaubstag**. Dies hat aktuell das Bundesarbeitsgericht entschieden.

Quelle: Minijob-Zentrale vom 02.08.2018 „NEU: Online-Rechner für Mindesturlaub im Minijob“; BAG-Urteil vom 23.01.2018, Az. 9 AZR 200/17, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 201700

9 Abschließende Hinweise

9.1 Verzugszinsen

Für die Berechnung der Verzugszinsen ist seit dem 01.01.2002 der Basiszinssatz nach § 247 BGB anzuwenden. Die Höhe wird jeweils zum 01.01. und 01.07. eines Jahres neu bestimmt.

Der **Basiszinssatz** für die Zeit vom 01.07.2018 bis zum 31.12.2018 beträgt **-0,88 %**.

Damit ergeben sich folgende Verzugszinsen:

- für **Verbraucher** (§ 288 Abs. 1 BGB): **4,12 %**
- für den **unternehmerischen Geschäftsverkehr** (§ 288 Abs. 2 BGB): **8,12 %***

* für Schuldverhältnisse, die vor dem 29.07.2014 entstanden sind: 7,12 %.

Die für die Berechnung der Verzugszinsen anzuwendenden Basiszinssätze betragen in der Vergangenheit:

Zeitraum	Zins
vom 01.01.2018 bis 30.06.2018	-0,88 %
vom 01.07.2017 bis 31.12.2017	-0,88 %
vom 01.01.2017 bis 30.06.2017	-0,88 %
vom 01.07.2016 bis 31.12.2016	-0,88 %
vom 01.01.2016 bis 30.06.2016	-0,83 %
vom 01.07.2015 bis 31.12.2015	-0,83 %
vom 01.01.2015 bis 30.06.2015	-0,83 %
vom 01.07.2014 bis 31.12.2014	-0,73 %
vom 01.01.2014 bis 30.06.2014	-0,63 %

9.2 Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 10/2018

Im Monat Oktober 2018 sollten Sie insbesondere folgende Fälligkeitstermine beachten:

Steuertermine (Fälligkeit):

- **Umsatzsteuer** (Monatszahler): 10.10.2018
- **Lohnsteuer** (Monatszahler): 10.10.2018

Bei einer **Scheckzahlung** muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstermin vorliegen.

Beachten Sie: Die für alle Steuern geltende dreitägige Zahlungsschonfrist bei einer verspäteten Zahlung durch Überweisung endet am 15.10.2018. Es wird an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass diese Zahlungsschonfrist ausdrücklich nicht für Zahlung per Scheck gilt.

Beiträge Sozialversicherung (Fälligkeit):

Sozialversicherungsbeiträge sind spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig, für den **Beitragsmonat Oktober 2018 am 29.10.2018** (bzw. 26.10.2018 für Bundesländer, in denen der Reformationstag ein gesetzlicher Feiertag ist).

Der Inhalt dieses Newsletters ist nach bestem Willen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr für die Korrektheit, Aktualität, Vollständigkeit und Qualität der Inhalte sind ausgeschlossen. Die Informationen stellen keine steuerliche oder rechtliche Beratung dar und begründen kein Beratungsverhältnis.

Dr. Küffner & Partner GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Büro Landshut

Neustadt 532-533
84028 Landshut
T +49 871 9222-0
F +49 871 9222-599

Büro München

Blutenburgstraße 43
80636 München
T +49 89 542620-0
F +49 89 542620-599